

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Krebs, Andreas

Alt-Katholische Kirche

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 1, pp. 93–97

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371\\_0083](https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0083)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Krebs, Andreas

Alt-Katholische Kirche

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 1, S. 93–97

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2019

URL: [https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371\\_0083](https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0083)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

## Alt-Katholische Kirche in Deutschland

**1. Grundlagen u. Selbstverständnis:** Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (KBAD) ist 1873 aus dem innerkath. Protest gegen die Papstdogmen des Vat I (1870) hervorgegangen. Es gab sich 1874 die wesentlich von F. v. Schulte (1827–1914) erarbeitete, in ihren Grundzügen bis heute geltende Synodal- u. Gemeindeordnung (SGO). Das KBAD sieht sich an den „alten kath. Glauben“ der „ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends“ gebunden u. begr. seine Eigenständigkeit aus dem Umstand, dass es Katholiken gibt, die die Papstdogmen nicht annehmen können (§1.1 u. 2 SGO). Zugl. nimmt es für sich in Anspruch, „autonome Ortskirche im altkirchl. Sinn“ zu sein, „die sich selbständig Ordnungen u. Satzungen gibt“ (§1.3 SGO). Insofern versteht sich das KBAD als Lokalkirche, die berechtigt ist, mit Blick auf Reformen wie die verfassungsmäßige Mitwirkung der Laien u. die Einführung der Volkssprache in der Liturgie (1874), die Aufhebung des Zölibatsgesetzes (1878), die Frauenordination (1996) oder die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (2014) einen eigenen Weg zu gehen. Für die Zukunft strebt das KBAD „die konziliare Gemeinschaft der hist. gewordenen Kirchen in ihrer Vielfalt“ an (§1.2 SGO).

**2. Staatskirchenrechtl. Stellung:** Das KBAD ist eine Körperschaft des öffentl. Rechts u. kirchensteuereinzugsberechtigt. Der Körperschaftsstatus ist jedoch in manchen Gebieten räumlich beschränkt; einige wenige KGem sind deshalb privatrechtl. organisiert. Die staatskirchenrechtl. Anerkennung der Alt-Katholiken nach 1873 war Ländersache – sie erfolgte in Preußen, Baden u. Hessen 1873, wo der alt-kath. Bf. ausdrücklich als kath. Bf. anerkannt wurde, in Bayern 1920, in Württemberg 1938; die komplexen rechtl. Folgewirkungen in den nach 1945 geschaffenen Ländern führen zur o.g. Situation. Das Land NRW hat von Preußen die Zahlung der Bischofsdotation übernommen – Sitz des alt-kath. Bf. ist Bonn – u. finanziert an der Universität Bonn das mit einer Professur ausgestattete, direkt dem Rektorat unterstellte Alt-Kath. Seminar.

**3. Bfl.-syn. Kirchenverfassung:** Die Synode – zu etwa zwei Drittel aus Laien, zu einem Drittel aus Geistlichen bestehend – ist die Vertretung der gesamten Ortskirche. Der zu Weihende Bf. wird von der Synode gewählt. Der Ebf. von Utrecht wird von der Wahl unterrichtet u. gebeten, einen kath. Bischof mit der Weihe zu beauftragen. Ist es innerh. eines Jahres nicht möglich, dass die gewählte Person – die nach Amtsgelöbnis u. Beendigung der Amtsführung des bisherigen Bf. die Funktion des Bistumsverwesers übernimmt – die Weihe empfängt, muss erneut eine Synode einberufen werden (§21 SGO). Der Dienst als amtierender Bf. endet mit Erreichen des staatl. festgesetzten Rentenalters oder Rücktritt. Bei schwerwiegender Pflichtverletzung od. Ärgernis erregender Lebensführung ist der Bf. zu sanktionieren od. des Amtes zu entheben. Der Bf. verliert außerdem das Leitungsamt, wenn er von dem bei der Weihe bezeugten Glauben abfällt. Diesen Tatbestand kann nur die Synode nach einem aufwendigen Verfahren feststellen (§26 SGO). – Der amtierende Bf. gehört der Synode als ihr Vorsitzender an (§7.1, §9 SGO). Zwischen den Synodensitzungen bildet er zusammen mit den von der Synode gewählten Mitgliedern der Synodalvertretung – zwei weiteren Geistlichen, vier Laien – die KL (§29–35 SGO). Die Synode beschließt als oberstes Organ die Ordnungen u. Satzungen des Bistums u. hat in allen die Ortskirche betr. Fragen die letzte Entscheidung, „ausgenommen die Bereiche, die dem Bf. kraft Amtes [...] vorbehalten sind“ (§5.1 SGO). Zu letzteren gehören u. a. die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, die Wahrung des kath. Glaubens u. die Feier der Sakramente (§23 SGO). Bei der Enthebung eines Geistl. wegen Glaubensabfalls etwa od. der Inkraftsetzung liturgischer Ordnungen u. Texte bedarf der Bf. allerdings der Zustimmung der Synodalvertretung (§65.3; §23.2.2 SGO). – Innerhalb dieser bistumsweiten Struktur besitzen die KGde. ein relativ hohes Maß an Autonomie (§42 SGO): Die Gemeindeversammlung, die Vollversammlung der KGde., nimmt deren Aufgaben wahr. Sie entscheidet grundlegende Fragen des Haushalts u. der Verwaltung der KGde. u. wählt den Kirchenvorstand als ihre ständige Vertretung; außerdem wählt sie Laienabgeordnete für die Synode

u. beschließt Anträge, die von dieser zu beraten sind. Sie wählt den Pfr. für einen unbefristeten Dienst in der KGde. (§42 u. 47 SGO). Der Pfr. wird nach der Wahl vom Bf. ernannt; gegen eine Nichternennung kann bei der Synodalvertretung Beschwerde eingelegt werden (§68 SGO). Der Pfr. hat die KGde. unter der Autorität des Bf. u. in Verbindung mit dem Kirchenvorstand zu leiten (§67 SGO). – Auf mittlerer Ebene sind die meisten KGde. regional zu Gemeindeverbänden zusammenschlossen, von denen manche sich innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes als Landessynoden konstituiert haben (§107–110 SGO). Zudem ist das Bistum in Dekanate unterteilt. Der von der Dekanatsversammlung gewählte u. vom Bf. ernannte Dekan führt im Auftrag des Bf. die Dienstaufsicht über die Geistl. des Dekanats, koordiniert die pastorale Tätigkeit u. fördert den Zusammenhalt zwischen Geistl., Kirchenvorständen u. KGden. (§112 SGO).

**4. Kirchl. Gerichte:** Es gilt das Prinzip der Gewaltenteilung. Die Gerichte sind an rechtsstaatl. Anforderungen für gerichtliche Verfahren ebenso wie an die Besonderheiten des kirchl. Rechts gebunden (§15.2 DGS); das Verfahrensrecht richtet sich subsidiär nach den staatl. Prozessordnungen (§35 DGS). Die Richter müssen nach staatl. Recht für diesen Dienst qualifiziert sein. Sie werden von der Synodalvertretung ernannt, Schöffen auf Vorschlag des Bf. durch die Synode gewählt. Der Bf. ernennt den Synodalanwalt u. kann ihn mit Zustimmung der Synodalvertretung absetzen (§25 DGS). Es gibt ein Synodalgericht, das hauptsächlich Disziplinarverfahren führt, u. ein Synodalverwaltungsgericht, das für Streitigkeiten zwischen Kirchenmitgliedern u. kirchl. Stellen des Bistums sowie zwischen kirchl. Organen zuständig ist; ein Synodalobergericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Synodalgerichtes u. über Berufungen bzw. Beschwerden gegen Urteile bzw. Entscheidungen des Synodalverwaltungsgerichts (§15.1 u. §41 DGS, §1 u. §3 SVO). Das Synodalobergericht entscheidet zudem erstinstanzlich über die Entlassung eines Richters (§19 DGS) sowie über Berufsunfähigkeit u. Sanktionierung des Bf. bis zur Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen. Gegen den Bf. betr. Entscheidungen kann die Synode angerufen werden (§26.6 SGO).

**5. Utrechter Union:** Der erste alt-kath. Bf. in Deutschland, J. H. Reinkens (1821–1896), empfing die Weihe 1873 durch H. Heykamp (1804–1874), den damaligen Bf. des Bistums Deventer, das zur seit 1723 von Rom getrennten Kirchenprovinz Utrecht gehört (Roomsch Katholieke Kerk van de Oud-Bisschoppelijke Cleresie). 1876 wurde E. Herzog (1841–1924) durch Reinkens zum Bf. der Christkath. Kirche der Schweiz konsekriert. 1889 schlossen sich die Bischöfe der drei Kirchen auf Grundlage der Utrechter Erklärung zur Utrechter Union (UU) zusammen. Ihr gehören heute außerdem die Bf. der alt-kath. Kirchen Österreichs (seit 1925, ab 1890 durch Bistumsverweser vertreten), Tschechiens (seit 1924) u. Polens (seit 1951) an. Die nordamerikanische Polish National Catholic Church, Mitglied der UU seit 1907, schied 2003 wegen der in den westeuropäischen Kirchen eingeführten Frauenordination aus. Die Alt-Katholische Kirche der Mariaviten (Polen) war 1909–1924 Mitglied der UU; ein 2014 eröffnetes Verfahren zur Wiederaufnahme (mit den Mariaviten des Zweigs von Płock) blieb ohne Resultat. Einige sog. „freikath.“ Kirchen, die eine Verbindung mit dem Alt-Katholizismus behaupten od. sich (v.a. in den USA) als alt-kath. bezeichnen, führen ihre Weihen auf Arnold H. Mathew (1852–1919) zurück, dessen vom Utrechter Ebf. vollzogene Bf.-Weihe (1908) von alt-kath. Seite als unter Vorspiegelung einer tatsächlich nicht stattgefundenen Bf.-Wahl erschlichen u. desh. ungültig betrachtet wird („keine Kirche ohne Bf., kein Bf. ohne Kirche“); diese Gruppen stehen mit der UU in keinem Zusammenhang. – Organ der UU ist die Intern. alt-kath. Bischofskonferenz (IBK) mit dem Ebf. von Utrecht als Ehrenvorsitzenden. Sie besitzt keine jurisdiktionellen Vollmachten in den Ortskirchen; mit dem gelegentlich erhobenen Anspruch, offene theol. Diskussionen lehramtlich entscheiden zu können (Verneinung der Frauenordination, 1976), vermochte sich die IBK nicht durchzusetzen. Die UU gab sich 2000 ein Statut, in dessen Präambel sie sich als verbindliche Gemeinschaft eigenständiger Lokalkirchen bestimmt. Die Autorität der „in einem umfassenden konziliaren Prozess vorbereiteten u. getroffenen Entscheidungen der Bf.“ hat sich demnach in der Rezeption durch die Kirche zu erweisen (Statut, Präambel, 4.1).

**6. Kirchengemeinschaften:** Auf Grundlage des Bonner Abkommens (1931, mit Präzisierung 1958/61) steht die UU mit der weltweiten Angl. Gemeinschaft in voller Kirchengemeinschaft. Angl. u. alt-kath. Bf. beteiligen sich gegenseitig an Bischofsweihen. Die UU ist in der Lambeth Conference u. im Anglican Consultative Council vertreten; regelmäßige Gespräche finden im Anglican Old Catholic International Coordinating Council statt. Die angl. Bf. der Diocese of Europe u. der Convocation of Episcopal Churches in Europe nehmen als Beobachter an den Sitzungen der IBK teil; auf Bistumsebene werden sie als ehrenamtl. Assistenz-Bf. alt-kath. Bf. geführt u. umgekehrt. Die parallelen Jurisdiktionen zweier angl. Kirchen sowie der jeweiligen alt-kath. Ortskirche auf demselben Territorium werden als noch zu lösendes Problem betrachtet. Erweiterungen der Angl. Gemeinschaft vollzieht die UU nicht automatisch mit; sie hat aber aufgrund eigener Gespräche mit der Unabhängigen Kirche der Philippinen, der Lusitanischen Kirche Portugals u. der Reformierten Episkopalkirche Spaniens volle Kirchengemeinschaft festgestellt (1965); mit der indischen Mar-Thoma-Kirche wurde ein erfolgreicher Dialog geführt, dessen Ergebnisse (2014) sich dz. im Rezeptionsprozess befinden. Der Porvoo-Gemeinschaft (1992) ist die UU nicht beigetreten. Mit der Luth. Kirche von Schweden steht sie seit 2016 in voller Kirchengemeinschaft.

**7. Ök. Beziehungen:** Schon die Bonner Unionskonferenzen (1874/75) bezeugen die zentrale Bedeutung des ök. Anliegens für den Alt-Katholizismus. 1948 gehört die UU zu den Gründungsmitgliedern des ÖRK, das KBAD zu denen der ACK. *a) EKD:* Nach Lehrgesprächen zwischen dem KBAD u. der VELKD wurde 1985 eine Vereinbarung über eucharistische Gastfreundschaft unterzeichnet, die alle Gliedkirchen der EKD einbezieht. 2016 wurden Firmung u. Konfirmation gegenseitig anerkannt. 2017 erschien ein ök. Trauritual, das eine gemeinsame Eucharistie- bzw. Abendmahlfeier vorsieht. *b) Orthodoxie:* Eine intern. Gemischte Orth.–Alt-Kath. Kommission erarbeitete 1973–1987 einen umfassenden dogmatischen Konsens, der jedoch keine praktischen Konsequenzen hatte. Eine intern. orth.–alt-kath. Kontaktgruppe führt das Gespräch fort. *c) Röm.-Kath. Kirche:* Im Anschluss an Vat II befassten sich versch. Kommissionen v. a. mit pastoralen u. praktischen Fragen. Eine an die Zürcher Nota (1968) anknüpfende Vereinbarung über eine bedingte u. begrenzte Gottesdienstgemeinschaft zwischen dem KBAD u. der DBK (1973) wurde von Rom nicht approbiert. 1999 trafen das KBAD u. die DBK eine Vereinbarung für die Übernahme von Geistlichen einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen. Die Intern. röm.-kath.–alt-kath. Dialogkommission hat 2009 u. 2016 Berichte vorgelegt, die theol. Klärungen u. Annäherungen dokumentieren.